



Rahmenschutzkonzept Volksschulen (Version 3) ab 11. Dezember

Violett: Ergänzungen Schule Meierskappel, Dezember 2020

Blau: Anpassungen per 18. Januar 2021

Für den Unterricht an den Volksschulen (inkl. Sonderschulen, Schuldienste) gibt dieses Rahmenschutzkonzept vor, was in den Schulen beachtet werden muss. Die Schulleitungen sind für die Umsetzung des Schutzkonzepts verantwortlich und erlassen wo nötig lokale Vorschriften zum Betrieb. Musikschulen und Privatschulen erlassen eigene Schutzkonzepte.

1. Abstandsregeln

Kinder bis 12 Jahre erkranken weniger häufig als Erwachsene an Covid-19. Aufgrund des geringeren Übertragungsrisikos können und müssen unter den Schülerinnen und Schülern des Kindergartens bis und mit 6. Primarklasse die Abstandsregeln nicht eingehalten werden. Zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern dieser Stufe soll – wenn möglich – ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Da dies häufig nicht möglich ist, tragen alle Lehrpersonen Masken.

Unter Erwachsenen soll der Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden und es gilt eine generelle Maskentragpflicht in den Innenräumen der Schulhäuser. [Ausnahmen von dieser Regelung: vgl. 3.2.](#)

2. Hygienemassnahmen

2.1 Handhygiene

Die Schülerinnen und Schüler sollen sich beim Ankommen die Hände mit Seife waschen. Es sind Flüssigseifenspender und Einweghandtücher bei jedem Waschbecken bereitzustellen. Desinfektionsmittel sind für Kinder nicht zu empfehlen.

Im Eingangsbereich, beim Lehrer/innenzimmer und der Schulbibliothek sind Handdesinfektionsspender bereit zu stellen.

Auf das Händeschütteln ist zu verzichten.

2.2. Reinigung Räume

Oberflächen, Fenster- und Türgriffe, Handläufe, Waschbecken etc. sind regelmässig (mind. einmal täglich) zu reinigen. Es sind in jedem Raum Reinigungsmittel bereit zu stellen, damit man bei Bedarf Oberflächen, Griffe etc. jederzeit selber reinigen kann. Die Räume sollen regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in Unterrichtsräumen mindestens nach jeder Schulstunde.

3. Masken

3.1 Masken Schülerinnen und Schüler

In der Primarschule müssen die Lernenden generell keine Masken tragen. Es soll jedoch ein Set à 20 Masken pro Schulzimmer zur Verfügung stehen für Schülerinnen und Schüler mit Krankheitssymptomen (für Heimweg oder Wartezeit).

In bestimmten Bereichen des öffentlichen Raumes (z.B. öffentlicher Verkehr, öffentlich zugängliche Innenräume, belebte Fussgängerbereiche etc.) herrscht eine Maskenpflicht ab 12 Jahren. Sind die 5./6. Klassen im Klassenverband unterwegs (Exkursion, Schulreise etc.), tragen diese in den genannten Bereichen auf Schulreisen oder Exkursionen etc. Masken, auch wenn noch nicht alle 12-jährig sind.

3.1 Masken Schulpersonal und Dritte

Alle Lehrpersonen tragen im Unterricht eine Maske. Für alle externen Personen ab 12 Jahren (Eltern, ältere Geschwister, Mitarbeitende von beauftragten Firmen etc.) gilt im Innern der Schulhäuser Maskentragpflicht. Die Schulleitungen können im lokalen Schutzkonzept regeln, in welchen Situationen ein Verzicht auf Masken möglich ist, sofern der Abstand eingehalten werden kann.

An der Schule Meierskappel kann in folgenden Situationen auf eine Maske verzichtet werden, sofern der Abstand von 1,5 m eingehalten werden kann:

- Mitarbeitende arbeiten allein in einem Raum
- Aufenthalt im Singsaal über Mittag, in der grossen Pause im Foyer oder im Lehrerzimmer am Tisch sitzend.
- ~~An Sitzungen oder Besprechungen.~~
- ~~An Elterngesprächen oder Gesprächen mit externen Personen.~~

Die Schule stellt genügend Masken zur Verfügung.

Achtung: Immer Hände waschen vor dem Anziehen der Maske!

Auf dem Aussengelände der Schule Meierskappel gilt keine Maskentragpflicht.

4. Schülerinnen und Schüler

Gesunde Schülerinnen und Schüler, welche mit Personen mit Vorerkrankungen im gleichen Haushalt leben, müssen die Schule besuchen. Das Ansteckungsrisiko ist in der Schule aufgrund der Schutzkonzepte gering.

Schülerinnen und Schüler mit Erkrankungen befolgen wie üblich den ärztlichen Rat und bestätigen mit Arztzeugnis, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Schule kommen können.

5. Personal

Primarschulkinder sind kaum ansteckend.

Die Schulleitung kann Primarschüler/innen anweisen, eine Maske zu tragen, wenn eine besonders gefährdete Lehrperson dies wünscht (insbesondere bei einer grossen Klasse in einem nicht entsprechend grossen Raum). Wer als erwachsene Person nach wissenschaftlichen Erkenntnissen als besonders gefährdet gilt, wird vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) in einem Dokument laufend aufgelistet: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehrdete-menschen.html> > Dokument Kategorien für besonders gefährdete Personen (PDF).

6. Einzelne Fächer

6.1 Sportunterricht

Der Sportunterricht findet regulär statt. Es gilt für Schülerinnen und Schüler sowie für die Lehrpersonen keine Maskentragpflicht. Auf Kontaktsportarten (Fussball, Basketball, Handball, Unihockey, Kampf- und Tanzsport) ist zu verzichten.

6.2 Musikunterricht

Das gemeinsame Singen ist zu reduzieren und darf nur im Klassenverband durchgeführt werden.

7. Tagesstrukturen

In den Tagesstrukturen gelten die gleichen Regeln, d.h. generelle Maskentragpflicht für das Personal. Die Maske darf beim Essen abgelegt werden. Zusätzlich muss beim Mittagessen darauf geachtet werden, dass die Schülerinnen und Schüler sich nicht selber schöpfen. **Ansonsten gilt weiterhin das Schutzkonzept der Kibesuisse.**

8. Schuldienste

Es sollen Trennscheiben zur Verfügung stehen, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann. **In der Logopädie ist dies gewährleistet.**

9. Sonderschulen

- (betrifft die Schule Meierskappel nicht)

10. Musikschulen

- (betrifft die Schule Meierskappel nicht)

11. Schülertransport

Da die Abstandsregeln unter Primarschülerinnen und -schülern grundsätzlich nicht eingehalten werden müssen, ist auch der Schülertransport in der gewohnten Form möglich. Im öffentlichen Verkehr herrscht ab 12 Jahren Maskentragpflicht. Die Masken müssen durch die Eltern organisiert und bezahlt werden.

12. Elterngespräche

Elterngespräche können unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandregeln vor Ort stattfinden. Im Schulhaus gilt für die Eltern Maskentragpflicht. **Wenn die Abstände eingehalten werden, kann beim Gespräch auf die Masken verzichtet werden. Der Entscheid liegt bei der Lehrperson.**

13. Sitzungen

Sitzungen mit physischer Präsenz müssen in genügend grossen Räumen stattfinden, damit der Abstand eingehalten werden kann. **An den Sitzungen besteht Maskenpflicht für alle Beteiligten. Die Teamsitzungen finden im Singsaal statt.**

14. Schulanlässe

Klassen- und Skilager sind bis auf Weiteres, mindestens aber bis zu den Frühlingsferien verboten. Auch Exkursionen und Schulreisen dürfen bis zu den Frühlingsferien nur noch in Fussdistanz zum Schulhaus stattfinden. Öffentliche Veranstaltungen (inkl. Elternabende) sind bis auf Weiteres untersagt.

Elternbesuche im Unterricht sind nur auf Voranmeldung bei den Lehrpersonen möglich. Es gelten die im Quartalsbrief 1 – 20/21 von der Schulleitung kommunizierten Auflagen.

15. Vorgehen bei Symptomen/einem Corona-Verdachtsfall

Personen (Schülerinnen und Schüler oder Schulpersonal), welche die folgenden Krankheits-symptome aufweisen:

- Fieber oder Fiebergefühl
- Halsschmerzen
- Husten
- Kurzatmigkeit
- Fehlen des Geruchs- oder Geschmackssinns

bleiben zu Hause, wenden sich an ihren Arzt und befolgen die ärztlichen Weisungen.

Lehrpersonen können Lernende mit oben genannten Symptomen nach Hause schicken. Bei leichtem Schnupfen ohne Husten entscheiden die Eltern, allenfalls in Absprache mit dem Arzt, über den Schulbesuch. Diese Regelung gilt analog auch für das Schulpersonal.

Für den Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen gibt es spezielle Hinweise und Empfehlungen für Eltern: <https://www.volksschulbildung.lu.ch/coronavirus>

Bis zu einem allfälligen Testergebnis bleibt einzig die getestete Person und nicht auch deren mögliche Kontakte zu Hause.

Bei einem positiven Test muss die Person mindestens 10 Tage in Isolation. Bei einem Corona-Fall im Schulbetrieb kommt es nicht automatisch zu einer Schulschliessung oder einer Klassenquarantäne. Der Kantonsarzt entscheidet über Massnahmen wie Quarantäne von Personen und Schulschliessungen, siehe Punkt 16.

16. Vorgehen bei einem positiv getesteten Fall: Contact Tracing

Positiv getestete Lernende oder Lehrpersonen wenden sich an die Schulleitung. Zusammen erstellen sie eine Liste der engen Kontaktpersonen in der Schule. (Achtung: Auch an Treffen ausserhalb des Schulareals denken). Anschliessend kontaktiert die Schulleitung die Dienststelle Gesundheit und Sport, welche für die Anordnung einer Quarantäne und/oder Isolation zuständig ist. **041 228 60 90** bzw. **041 228 68 89** (ausserhalb Bürozeiten). Die Schulleitung übermittelt dieser Stelle bei Bedarf die Adressliste mit den Telefonnummern und den E-Mail-Adressen der engen Kontaktpersonen. Schulleitung und Dienststelle Gesundheit und Sport sprechen sich über die Information der engen Kontaktpersonen in der Schule.

Alle positiv getesteten Personen erhalten neu unabhängig von diesem Prozess noch am gleichen Tag eine SMS mit dem Hinweis, unverzüglich in Isolation zu gehen.

Bundesamt für Gesundheit:

Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontaktdaten ab 25. Juni 2020
[file:///C:/Users/RVilliger/Downloads/COVID-19_Empfehlungen_zum_Umgang_mit_erkrankten_Personen_und_Kontakten_ab_25_Juni_2020%20\(2\).pdf](file:///C:/Users/RVilliger/Downloads/COVID-19_Empfehlungen_zum_Umgang_mit_erkrankten_Personen_und_Kontakten_ab_25_Juni_2020%20(2).pdf)

17. Quarantäne nach Reisen in Risikogebiet

Alle Personen, welche aus einem vom Bund aufgeführten Risikogebiet einreisen und im Kanton Luzern wohnen, müssen sich innerhalb von 2 Tagen nach der Einreise bei der Dienst-

stelle Gesundheit und Sport des Kantons Luzern via Online-Formular auf der Website melden (siehe <https://gesundheit.lu.ch/themen/Humanmedizin/Infektionskrankheiten/Coronavirus>) und sich für 10 Tage in Quarantäne begeben.

17.1 Schülerinnen und Schüler

Lernende in Quarantäne haben keinen Anspruch auf Fernunterricht. Die Abwesenheiten der betroffenen Schülerinnen und Schüler gelten als entschuldigte Absenz, weshalb auch die Eltern nicht gebüsst werden.

17.2 Lehrpersonal

Lehrpersonen sind verpflichtet frühzeitig aus einem Risikogebiet zurückzureisen, damit sie den Unterricht zu Schulbeginn aufnehmen können.

Luzern, 11. Dezember 2020
279934

Dr. Charles Vincent
Leiter Dienststelle Volksschulbildung

Meierskappel, 14. Dezember 2020

Roger Schneble
Schulleitung Meierskappel (Ergänzungen)

mit Anpassungen per 18. Januar 2021